

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 2. April 1999 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Regelung des Inkrafttretens verschiedener Artikel des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen" abzugeben, hat am 3. Mai 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Absätze 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 der Präambel ist jeweils der Tag anzugeben, an dem das Gutachten bzw. das Einverständnis erteilt wurden, und zwar am 11. März 1999 bzw. 23. März 1999.

Absatz 6

Wenn ein Minister über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, ist es üblich, nur diejenige anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Absatz muß dementsprechend abgeändert werden.

Verfügender Teil

Artikel 1

Was das Inkrafttreten von Artikel 39 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen betrifft, auf das sich Absatz 2 von Artikel 1 des entworfenen Erlasses bezieht, ist der Verfasser des Entwurfs

.../...

daran zu erinnern, daß dieser Artikel 39 Gegenstand eines Entwurfs eines Durchführungserlasses ist, über den die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats am 15. März 1999 das Gutachten L. 28.810/2 abgegeben hat. Dieser Durchführungserlaß kann nicht vor Artikel 39 des genannten Dekrets, der seine Rechtsgrundlage darstellt, in Kraft treten, da besagter Durchführungserlass sonst während einer gewissen Zeit jeder bindenden Kraft entbehren würde.

Artikel 2

Damit Artikel 2 wirksam bleibt, falls die Zuständigkeiten innerhalb der heutigen bzw. zukünftigen Regierung geändert werden, wäre es besser, diese Bestimmung wie folgt abzufassen :

"Art. 2. Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren Y. KREINS, Staatsrat, Vorsitzender,

P. LIENARDY, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

P. GOTHOT, Beisitzer der Gesetz-
J. van COMPERNOLLE, gebungsabteilung,

Frau B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.